

Protokoll der 22. Gemeinderatssitzung vom 20. April 2021

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2021/201 Protokoll der 21. Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2021

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2021 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2021/202 Genehmigung der Vereinsbeiträge 2021

Sachverhalt Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. Jeweils im Frühjahr werden die Grundbeiträge ausbezahlt. Nach Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge entrichtet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Beiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2021 in Höhe von insgesamt CHF 107'500.00 zu genehmigen und die Grundbeiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2021 über CHF 86'921.00 zur Auszahlung anzuweisen.

Dieser Beschluss wurde im Zirkularverfahren in der Woche 10/2021 gefasst.

2021/203 Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Neubau Speicherbehälter Alp Rütli

Sachverhalt In den letzten Jahren haben die trockenen Sommer zugenommen und das Quellwasser auf den Alpen musste sparsam genutzt werden. Da die Quellfassung der Rüttiquelle neben der Alphütte und auch drei Brunnen auf der Weide speist, aber im Fassungsbereich wegen Wurzeleinwüchsen und Leitungsquetschungen Wasser verliert, hat der Alpbetrieb mit dem Ingenieur Büro Beck (IBB) aus Balzers und den zuständigen Personen des Amtes für Umwelt eine Neufassung der Quelle geplant.

Um eine höhere Wasserspeicherung während der Alpzeit sicherzustellen soll ein zusätzlicher Behälter zur Wasserspeicherung mit einem Fassungsvermögen von 5'000 Liter neben dem bestehenden Wasserreservoir eingegraben werden. Da jedoch erst beim Aufgraben der tatsächliche Zustand der Quellfassung zum Vorschein kommt, ist es schwierig, im Vorfeld einen genauen Kostenaufwand zu benennen. Die Kostenschätzung beläuft sich auf maximal CHF 65'000.00 und ist im Voranschlag 2021 enthalten. Davon übernimmt das Land im Rahmen der Berggebietssanierung einen Anteil vom 60 %. Die restlichen 40 % bzw. CHF 26'000 hat die Gemeinde Planken zu tragen.

Die bisherigen Baumeisterarbeiten für die Wasserversorgungen im Alpengebiet der Gemeinde Planken hat jeweils die Heinrich Gantner, Bauanstalt, Planken, ausgeführt. Auch dieser Auftrag soll an diese Firma vergeben werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten zum Neubau eines Speicherbehälters für die Wasserversorgung auf der Alp Rütli an die Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, zum Budgetbetrag von CHF 65'000.00 zu vergeben.

2021/204 Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Neubau Brunnen und Brunnenplatz Alp Rütli

Sachverhalt Angesichts der Neufassung der Rüttiquelle bietet sich der Bau eines Brunnens und eines Brunnenplatzes südlich der Quellfassung an. Dieser Teil der Alp ist bis anhin nicht mit Wasser abgedeckt. Der nächste Brunnen ist rund 200 Meter Luftlinie entfernt und wird nur durch Oberflächenwasser gespeist. Bei einem trockenen Sommer muss für diesen Brunnen das Wasser mit einem Tankfahrzeug durch den Werkbetrieb zur Alp transportiert werden. Mit dem Neubau des Brunnens und Brunnenplatzes ist die Wasserversorgung für die Tiere auf der Alp Rütli abgedeckt.

Für den Bau des Brunnenplatzes und die Installation des Brunnentroges sind CHF 26'000.00 budgetiert, wovon das Land 60 % übernimmt. Die restlichen 40 % bzw. CHF 10'400.00 trägt die Gemeinde. Die Brunnenplätze auf den Plankner Alpen werden in der Regel befestigt bzw. betoniert. Nachdem das Amt nur geschotterte Brunnenplätze subventioniert, kommen für die Gemeinde noch weitere CHF 4'000.00 für das Betonieren der Bodenplatte hinzu.

Die bisherigen Baumeisterarbeiten für die Wasserversorgungen im Alpengebiet der Gemeinde Planken hat jeweils die Heinrich Gantner, Bauanstalt, Planken, ausgeführt. Auch dieser Auftrag soll an diese Firma vergeben werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten zum Neubau eines Brunnens und eines Brunnenplatzes auf der Alp Rütli an die Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, zum Budgetbetrag von CHF 30'000.00 zu vergeben.

2021/205 Nachtragskredit Konto 320.318.00 Dienstleistungen Internet und Auftragsvergabe für Migration Website auf Concrete5

Sachverhalt Die Gemeinde Planken betreibt auf planken.li die gemeindeeigene Website. Diese wurde im Jahr 2008 entwickelt, 2014 technisch aktualisiert und neu auch auf Mobiltelefone ausgerichtet. Im Jahr 2018 wurde ein SSL (Secure Sockets Layer) Sicherheitszertifikat eingerichtet und die Website auf die Datenschutzgrundverordnung abgestimmt.

Die Firma Sitewalk Est., Schaan, seit Anbeginn für die Einrichtung und den Unterhalt der Homepage beauftragt, empfiehlt, die Website technisch zu erneuern, um die heutigen Möglichkeiten zur Erhöhung des Komforts in der Bedienung der Website für die Administration auszuschöpfen. Insbesondere soll die Website auch sicherheitstechnisch den heutigen und zukünftigen Anforderungen gewachsen sein, was mit der aktuell abrufbaren Website nur noch umständlich, mit hohem Aufwand und dem Risiko von Websiteausfällen erzielt werden kann.

Die Website soll im gleichen Design wie heute unter Berücksichtigung von Anpassungs- und Optimierungswünschen der Gemeindeverwaltung auf das Open Source Content Management System Concrete5 übertragen werden, mit welchem Sitewalk sämtliche Weblösungen seit Januar 2017 umsetzt. Die Vorteile der vorgeschlagenen Migration liegen bei tieferen jährlichen Kosten für das Hosting und einen höheren Service Level, wesentlich einfacherer Arbeit auf der Website für die Administration, Erfüllung der heutigen Anforderungen für eine möglichst gute

Suchmaschinensichtbarkeit, Auslegung auf ein reibungsloses Zusammenspiel mit den sozialen Medien, hohe Lebensdauer, Abdeckung zukünftiger technischer Updates der Website über den Service Level und somit Vermeidung von weiteren Kosten, gerüstet sein für aktuelle und auch zukünftige Bedrohungen ohne Kostenrisiko, Entfall der kostenpflichtigen, jährlichen Erneuerung des SSL Zertifikats und schnellere Ladezeiten.

Die Gemeinden Schaan und Vaduz haben diese Migration vor wenigen Wochen bereits umgesetzt. Es wird der Gemeinde Planken empfohlen, nicht mehr allzulange zuzuwarten.

Das Angebot von Sitewalk beläuft sich auf CHF 12'794.75 inkl. MWST. Im Voranschlag 2021 ist dieser Aufwand nicht enthalten, weshalb ein Nachtragskredit zu sprechen ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2021 für das Konto 320.318.00 Dienstleistungen Internet in der Höhe von CHF 13'000.00 zu genehmigen und den Auftrag für die Migration der Plankner Website auf Concrete5 an die Firma Sitewalk Est., Schaan, zum Offertpreis von CHF 12'794.75 inkl. MWST zu vergeben.

2021/206 Kenntnisnahme Kreditüberschreitungen Gemeinderechnung 2020

Sachverhalt Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) wird in Art. 15 Abs. 1) Kreditüberschreitungen ausgeführt, dass für Aufwendungen, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, der Gemeindevorsteher den erforderlichen Beschluss fassen kann. Gemäss Art. 15 Abs. 2) GFHG sind Kreditüberschreitungen nach Abs. 1) dem zuständigen Gemeindeorgan zu Kenntnis zu bringen. Art. 11 Abs. 2 lit. a) GFHG hält fest, dass für Kreditüberschreitungen bis höchstens CHF 10'000 keine Nachtragskredite erforderlich sind.

In der Erfolgsrechnung 2020 sind zwei Kreditüberschreitungen in Höhe von insgesamt CHF 38'029.97 vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

Einerseits handelt es sich um den Gemeindeanteil an den Lehrergehältern, der mit insgesamt CHF 368'271.57 um CHF 26'271.57 über dem Voranschlag von CHF 342'000.00 liegt. Die Kreditüberschreitung ist auf eine zu überbrückende Mutterschaft bzw. auf den zusätzlichen Lohnaufwand für die Stellvertretung zurückzuführen.

Andererseits geht es um das Konto Dienstleistungen, Abfallbeseitigung, welches gegenüber dem Voranschlag von CHF 35'000.00 um CHF 11'758.40 überschritten wird. Grundsätzlich besteht für dieses Konto keine Kreditüberschreitung, da die Mehrkosten verursachergerecht über die Altstoffrestkostenumlage ausgeglichen werden. Dennoch besteht eine markante Kostenüberschreitung, da im Jahr 2020 über 21 Tonnen mehr Grüngut von Planken nach Buchs transportiert werden mussten. Dies entspricht einer Zunahme von beinahe 40 % gegenüber dem Vorjahr.

In der Investitionsrechnung 2020 sind keine Kreditüberschreitungen zu verzeichnen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kreditüberschreitungen in der Gemeinderechnung 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

2021/207 Rodungsantrag für Wald ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Entscheid des Verwaltungsgerichtshofs

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/415 vom 15. Januar 2019 genehmigte der Gemeinderat einstimmig den Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den ganz oder teilweise als Wald ausgeschiedenen Parzellen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters des von der Regierung am 11. Juli 2014 genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken. Der ausführlich begründete Antrag wurde mit zahlreichen Beilagen einen Tag später beim Amt für Umwelt (AU) als zuständige erste Instanz eingereicht.

Dies ist der zweite und letzte Antrag auf eine Rodungsbewilligung, nachdem der erste Antrag, welcher die ganz oder teilweise als Wald ausgeschiedenen Parzellen innerhalb des Siedlungsrandes des genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken betraf, von der Regierung in zweiter Instanz genehmigt wurde.

Nach rund viermonatiger Bearbeitungszeit lehnte das AU den zweiten Antrag am 20. Mai 2019 ab. Die Ablehnung kam nicht überraschend, da diese Amtsstelle während des gesamten Genehmigungsverfahrens des Gemeinderichtplans und auch beim ersten Rodungsantrag nichts unversucht liess, diese zu bekämpfen und zu verhindern.

Die Ablehnungsgründe des AU, Abteilung Wald und Landschaft, waren wie bereits beim Gemeinderichtplanverfahren und beim ersten Rodungsantrag wenig sachdienlich, oberflächlich, fragwürdig und alles andere als konkret. Auf den eigentlichen Sachverhalt wurde nicht mit der notwendigen Sorgfalt eingegangen. Auf wichtige Punkte, wie beispielsweise den durch die Gemeinde vorgeschlagenen Realersatz, wurde ebenfalls nicht eingegangen. Bei den Parzellen 299, 300, 362 und 363 wurden teilweise nicht nachvollziehbare Behauptungen aufgestellt.

Wie bereits beim ersten Rodungsantrag fand keine in die Einzelheiten gehende Abwägung der Interessen an der Walderhaltung gegenüber den Interessen der Ortsplanung bzw. der Rodung statt. Insgesamt war die Entscheidungsbegründung mangel- und fehlerhaft.

Erstaunlich war auch die Feststellung, dass das AU in seiner Entscheidung mit keiner Silbe auf die präjudizielle Entscheidung der Regierung vom 7. Juli 2015 für den ersten Rodungsantrag einging, geschweige diese in ihrer Ablehnung berücksichtigte.

Die Gemeindevorsteherung hatte deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage betrug, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans und des ersten Rodungsantrags bevollmächtigten Juristen lic.iur. et lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) einzureichen. Die diesbezüglichen Kosten lagen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

Am 28. August 2019 hat die VBK die Beschwerde der Gemeinde behandelt und entschieden, dieser insoweit Folge zu leisten, indem die Verfügung des AU aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das AU zurückgewiesen wurde. Die weiteren Anträge der Gemeinde wurden abgewiesen. Gänzlich unberücksichtigt blieb die bei der Gemeinde angeforderte und fristgerecht eingereichte Stellungnahme zu einer Stellungnahme des AU an die VBK.

Des Weiteren waren verschiedene verfahrensrechtliche Mängel zu beklagen (Richtigstellung betreffend Bevollmächtigung/Vertretung, nichtige Intervention des AU als Unterbehörde im Verfahren vor der VBK, Verfahrensrechtliche Nichtigkeit, fehlende zwingende formelle Voraussetzungen an eine rechtsstaatliche Entscheidung, ungenügende Erfüllung allgemeiner Anforderungen an das Verfahren gemäss Gesetz und Rechtsprechung, VBK-Entscheidung verstösst gegen zwingende Verfahrensvorschriften, nichtiges Ermittlungsverfahren, nichtige Tatsachenfeststellungen, Missachtung aller zwingend einzuhaltenden Verfahrensgrundsätze, untaugliche Plangrundlagen für Feststellungen von Gefahren, keine Beweisbezeichnung und

keine Beweiswürdigung, nicht relevante Feststellungen betreffend Zonenzugehörigkeit und Aufforstung, unzulässige Reduktion auf den Staatsgerichtshof-Raster zur Begründungspflicht, gänzlich fehlende Begründung für fehlende Interessenabwägung, fehlende Berücksichtigung der ersten Rodung 2015 als präjudizielle Entscheidung für die zweite Rodung 2019, nicht relevante Berücksichtigung der Blauen Zone und der Grünen Zone für die Schutzfunktion des Waldes, sachlich nicht vertretbare Verweigerung einer Fristverlängerung), sodass die Gemeindevertretung vorschlug, anstatt einer Rückweisung an das AU zu einer neuerlichen Entscheidung, direkt Beschwerde beim VGH einzureichen. Die Aussichten, dass das AU eine andere Entscheidung gegenüber der bisherigen Verfügung trifft, wurden als sehr gering eingeschätzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/52 vom 24. September 2019 nahm der Gemeinderat deshalb die Rückweisung der Verfügung des AU durch die VBK zur neuerlichen Entscheidung zur Kenntnis und befürwortete die Einreichung einer Beschwerde an den VGH.

Mit Datum vom 27. April 2020 unterbrach der VGH das Beschwerdeverfahren und beschloss, einen Normenkontrollantrag an den StGH zu stellen. Dabei ging es um die Rechtmässigkeit der Delegation von Geschäften der Regierung an das AU und den damit zusammenhängenden Rechtsmittelzug. Im Kern wurde beantragt, die Delegation der Erteilung von Rodungsbewilligungen an das AU als verfassungswidrig und EMRK-widrig (EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention) aufzuheben, sodass die VBK nicht mehr zuständig ist für eine Entscheidung über die Ablehnung von Rodungsbewilligungen des AU und das AU nicht mehr zuständig ist für eine Entscheidung über den Rodungsantrag. Der VGH argumentierte, dass die Regierung durch die Delegation der Erteilung von Rodungsbewilligungen an das AU den Rechtsmittelzug nicht ändern und dadurch die VBK zur Rechtsmittelbehörde machen könne.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/125 vom 26. Mai 2020 nahm der Gemeinderat die Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens zum Rodungsantrag der Gemeinde durch den Verwaltungsgerichtshof (VGH) und den damit zusammenhängenden Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof (StGH) zur Kenntnis.

Hätte der VGH mit seinem Normenkontrollantrag Recht bekommen, wäre das laufende Verfahren der Gemeinde Planken aufgehoben und die VBK ausgeschaltet worden. Die Rodungsbewilligung hätte von der Regierung behandelt und beschlossen werden müssen.

Mit Datum vom 28. Oktober 2020, eingegangen bei der Gemeinde am 16. Dezember 2020, hat der StGH mit Beschluss 2020/045 entschieden, dem Antrag des VGH nicht zu folgen. Der angefochtene Sachverhalt sei weder verfassungs- noch EMRK-widrig.

Die Entscheidung überrascht, denn Art. 78 Abs. 3 der Verfassung (LV) besagt: Durch Gesetz können besondere Kommissionen für die Entscheidungen von Beschwerden an Stelle der Kollegialregierung eingesetzt werden. Die Abänderung der Rechtsmittelinstanz ist gewissermassen eine Reflexwirkung der Delegation von Amtsgeschäften.

Der StGH führte dazu aus: Ob der in Art. 78 Abs. 2 LV vorgesehene Instanzenzug an die Regierung zwingend ist oder unter gleichzeitiger Anwendung von Art. 78 Abs. 3 LV abgeändert werden kann, regelt die Verfassung nicht und es gibt hierzu bisher auch keine Rechtsprechung. Im Zweifel ist aber im Lichte der verfassungsgerichtlichen Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber davon auszugehen, dass diese im Waldgesetz vorgenommene Kombination der Delegation der Zuständigkeit an eine Unterbehörde bei gleichzeitiger Einsetzung der VBK als Beschwerdeinstanz verfassungskonform ist. Das Urteil ist endgültig und die Gerichtskosten trägt das Land Liechtenstein.

Aufgrund dieses StGH-Entscheids lag es nun wieder am VGH über die Beschwerde der Gemeinde Planken zu befinden. Mit Schreiben vom 11. Januar 2021 stellte der VGH zwei Fragen an die Gemeinde Planken:

1. Stehen die im Gemeinderatsprotokoll vom 15. Januar 2019 aufgeführten Mitglieder des Gemeinderats in einem Naheverhältnis im Sinne von Art. 6 LVG zu den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, sodass ein Ausschlussgrund gegeben wäre?
2. Sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke mit einer allfälligen Rodung gemäss Antrag der Gemeinde Planken vom 16. Januar 2019 einverstanden?

Beide Fragen wurden seitens der Gemeinde fristgerecht beantwortet, indem kein Naheverhältnis von Gemeinderäten und Bodenbesitzern bestand, da die Gemeinde Planken die Antragstellerin der Rodungsbewilligung war und nicht die Grundeigentümer. Hinsichtlich der zweiten Frage gaben alle betroffenen Bodenbesitzer eine schriftliche Bestätigung ab, dass sie mit der beantragten Rodung einverstanden sind.

Mit Datum vom 26. März 2021 hat nun der VGH entschieden, die Beschwerde der Gemeinde Planken vom 10. September 2019 gegen die Entscheidung der VBK vom 28. August 2019 abzuweisen.

Aus Anlass des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens wird die Entscheidung der VBK ersatzlos aufgehoben und die Verfügung des Amt für Umwelt vom 20. Mai 2019 dahingehend abgeändert, dass sie wie folgt lautet: Der Antrag der Gemeinde Planken auf Erteilung einer Bewilligung zur Rodung des Waldes auf den Plankner Parzellen Nr. 137, 138, 299, 300, 362 und 363 wird für nichtig erklärt und zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens verbleiben beim Land.

Die Entscheidung des VGH überrascht in mehrfacher Hinsicht. Der VGH hat wie bereits das AU und die VBK die präjudizielle Entscheidung bzw. die Genehmigung der Regierung zum ersten Rodungsantrag in keinster Weise berücksichtigt. Des Weiteren werden die eingereichten Einverständniserklärungen der Bodenbesitzer zur beantragten Rodung nicht berücksichtigt und mit keiner Silbe erwähnt, weder in der Entscheidung noch in der Begründung. Mit dem eigentlichen Thema, welches mehr als ausführlich dargelegt wurde, hat sich der VGH nicht befasst und die Beschwerde sowie den Rodungsantrag aus rein formellen Gründen abgelehnt.

Nach Auffassung des VGH hätten die Grundeigentümer einen entsprechenden Rodungsantrag bei den zuständigen Behörden einreichen sollen und nicht die Gemeinde, obwohl Art. 6 Abs. 1 des Waldgesetzes festhält: «Über Ansuchen der Gemeinde kann die Regierung bzw. das Amt für Umwelt eine Ausnahmegewilligung erteilen...». Somit wäre der Grundeigentümer Gesuchsteller und damit Antragsteller. Damit die gesetzliche Bestimmung Sinn mache, müsse sie wie folgt verstanden werden: Der Grundeigentümer muss seinen Rodungsantrag bei der Gemeinde einreichen. Diese hat das Gesuch zu prüfen und mit ihrer eigenen Stellungnahme bei der Regierung bzw. beim AU einzureichen. Da der Gemeinde keine Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Bewilligung oder Ablehnung des Rodungsantrags zukommt, hat sie den Rodungsantrag selbst dann an die zuständige Entscheidungsbehörde weiterzuleiten, wenn sie den Antrag nicht befürwortet. Nur so können die Rechte und Interessen des Grundeigentümers gewahrt werden. Die Gemeinde ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, eine eigene Stellungnahme zum Rodungsantrag einzureichen. Deshalb ist das Wort «Ansuchen» in Art. 6 Abs. 1 des Waldgesetzes als «Stellungnahme» der Gemeinde zu verstehen.

Weiters führt der VGH aus, dass Rodungen nicht notwendigerweise immer im Interesse des Grundeigentümers liegen müssten. Auch landesweite öffentliche Interessen mögen eine Rodung rechtfertigen. Das zuständige AU könne eine Rodungsbewilligung von Amtes wegen erteilen oder eine andere Behörde könne das AU über den relevanten Sachverhalt informieren und die Ausstellung einer Rodungsbewilligung anregen. Jedenfalls sei kein Antrag eines privaten Grundeigentümers nötig, um dem öffentlichen Interesse zum Durchbruch zu verhelfen.

Gleichzeitig führt der VGH aus, dass eine amtswegige Verfolgung von öffentlichen Interessen den privaten Interessen widerspreche, was zu einem Eingriff in die privaten Rechte, insbesondere in die Eigentumsfreiheit führen könne. Deshalb sei es notwendig, dass die zuständigen Behörden, insbesondere das AU als die für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständige Behörde, die betroffenen Grundeigentümer in das Verfahren über die Erteilung einer Rodungsbewilligung einbeziehe, damit zum einen die betroffenen Grundeigentümer sich gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung aussprechen können und zum anderen eine erteilte Rodungsbewilligung auch gegen den Willen der betroffenen Grundeigentümer vollzogen werden kann. Eine Rodungsbewilligung sei für die betroffenen Grundeigentümer nur dann bindend, wenn sie in das Verfahren als Parteien einbezogen wurden. Das im gegenständlichen Fall alle betroffenen Grundstücksbesitzer eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Rodung abgegeben haben, wird im VGH-Urteil mit keinem Wort erwähnt.

Im vorliegenden Fall beantragte gemäss VGH die Gemeinde Planken die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht deshalb, weil die betroffenen Waldeigentümer ein Interesse an der Rodung ihrer Grundstücke gehabt hätten. Diese Aussage wurde schriftlich widerlegt, fand jedoch keinen Eingang in die VGH-Entscheidung.

Des Weiteren behauptet der VGH, dass kein öffentliches Interesse von landesweiter Bedeutung an der Rodung vorliege, sondern dass die Gemeinde Planken ihre Ortsbild- und ortsplanerischen Ziele erreichen möchte. Das Ortsbild und die Ortsplanung liege im öffentlichen Interesse der Gemeinde und falle gemäss Art. 12 des Gemeindegesetzes in ihren eigenen Wirkungskreis. Deshalb stellte die Gemeinde Planken zu Recht einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung. In diesem Sinne sei die Gemeinde Planken im vorliegenden Fall Partei des Verfahrens über die von ihr selbst beantragte Rodungsbewilligung. Darüber hinaus seien aus den oben dargelegten Gründen die betroffenen Grundeigentümer in das Verfahren über die Erteilung einer Rodungsbewilligung einzubeziehen. Dies wurde seitens der Gemeinde auf Aufforderung des VGH hin gemacht, fand jedoch keinen Niederschlag weder in der Entscheidung noch in der Entscheidungsbegründung.

Erstaunlich in diesem Zusammenhang ist auch, dass der VGH eine Unterscheidung zwischen einem landesweiten öffentlichen Interesse und einem öffentlichen Interesse der Gemeinde vornimmt. Diese Unterscheidung wird jedoch nicht näher erläutert. Es stellt sich somit die Frage, worin sich diese öffentlichen Interessen unterscheiden.

Auch wenn es einen allfälligen Unterschied dieser öffentlichen Interessen gäbe, so entschied die Regierung beim ersten Rodungsantrag klar und eindeutig und

gewichtete das öffentliche Interesse an der Rodung höher als dasjenige an der Walderhaltung.

Wie bereits erwähnt, stellte die Gemeinde Planken am 16. Januar 2019 beim AU einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 6 des Waldgesetzes. Den entsprechenden Beschluss fasste sie durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 15. Januar 2019. An dieser Sitzung nahmen zwei Gemeinderäte teil, die gleichzeitig Eigentümer bzw. Miteigentümer von betroffenen Grundstücken sind. Nach Auffassung des VGH hätten diese beiden Gemeinderäte gemäss Art. 50 des Gemeindegesetzes in den Ausstand treten müssen.

Der Gemeinderat gelangte bei der Ausstandsfrage einhellig zur Ansicht, dass die Gemeinde Planken im Rahmen des Richtplanverfahrens Antragstellerin der Rodungsbewilligung ist und nicht die vom Richtplan betroffenen Grundeigentümer. Ein Ausstandsgrund wurde bei den beiden betroffenen Gemeinderäten deshalb vom Gemeinderat als nicht gegeben betrachtet und es stimmte daher der gesamte Gemeinderat über den Antrag ab. Der Gemeinderat fasste den Beschluss wohlgemerkt einstimmig. Der Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung wäre somit auch ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinderäte zustande gekommen und der Rodungsantrag wäre eingereicht worden, wenn die beiden besagten Gemeinderäte vorsorglich in den Ausstand getreten wären.

Der VGH sieht dies gemäss Urteilspruch ganz anders und interpretiert die Anwesenheit der beiden Gemeinderäte als Interessenskollision. Die beiden Gemeinderäte hätten bei der Behandlung des Traktandums in den Ausstand treten müssen. Dies ist nun auch der Hauptgrund für die Abweisung der Beschwerde der Gemeinde Planken. Der VGH kommt zum Schluss, dass die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 15. Januar 2019 hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung nichtig, d.h. von Amtes wegen vernichtbar sei.

Diese Begründung überrascht, hat doch die Ausstandsfrage beim ersten Rodungsantrag für die zu rodenden Flächen innerhalb des Siedlungsrandes, bei welchem auch Gemeinderäte als betroffene Grundeigentümer involviert waren, noch keine Rolle gespielt.

Zu ergänzen sei, dass die Gemeinde Planken Eigentümerin der betroffenen Parzelle Nr. 300 ist. Somit sei sie sowohl Antragstellerin als auch betroffene Grundstückseigentümerin. Diese Doppelstellung als privatrechtliche Eigentümerin eines Waldgrundstücks einerseits und als Antragstellerin andererseits werde in der Rechtsordnung toleriert, weil sie systemimmanent sei. Die Mitglieder des Gemeinderats müssten somit nicht in den Ausstand treten, wenn sie über Angelegenheiten

der Gemeinde, in denen die Gemeinde wie eine Privatpartei und damit nicht in Ausübung ihrer Hoheitsrechte aufträte, entscheide.

Abschliessend stellt der VGH fest, dass die Beschwerde der Gemeinde Planken vom 10. September 2019 an den VGH zwar zulässig sei, doch käme ihr keine Berechtigung zu, weshalb sie abzuweisen war. Die Nichtigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Januar 2019 und des Antrags auf Rodungsbewilligung vom 16. Januar 2019 hätte schon das AU feststellen und erklären müssen. Die Verfügung des AU vom 20. Mai 2019 sei deshalb vom VGH aus Anlass der vorliegenden Beschwerde entsprechend zu ändern. Die Entscheidung der VBK vom 28. August 2019 ist ersatzlos aufzuheben. Die Gemeinde Planken handelte im gesamten gegenständlichen Verfahren in Verfolgung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben, weshalb sie von Gebühren befreit sei.

Gegen diese Entscheidung des VGH besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an den StGH. Die Argumentation der Gemeinde, dass die Rodungsbewilligung im Rahmen des Richtplanverfahrens beantragt und durchgeführt wird und mit den privaten Eigentümern direkt nichts zu tun hat, wird im Sachverhalt des VGH mit keinem Wort erwähnt, auch nicht in der Begründung. Auch wenn die Bodenbesitzer von vorneherein miteinzubeziehen gewesen wären, zeigen die beim VGH vorgelegten Bestätigungen der Grundeigentümer, dass eine Interessenskollision der mitstimmenden Grundeigentümer im Gemeinderat nicht gegeben war, da die Interessen aller Grundeigentümer mit den Interessen der Gemeinde gleichlautend und identisch sind. Dadurch wäre ein neues Verfahren unnötig geworden, da alle Grundeigentümer das bisherige Verfahren genehmigt haben.

Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, auf eine Beschwerde an den StGH zu verzichten. Demgegenüber soll das Gespräch mit dem AU gesucht werden, um die formelle Vorgehensweise zu klären. Anlass dazu gibt ein Beschlusspunkt der Entscheidungsbegründung des VGH, indem die Nichtigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Januar 2019 vom AU hätte festgestellt werden müssen.

Der zweite Rodungsantrag der Gemeinde zur Erreichung der Ziele des Gemeinderichtplans weicht verfahrenstechnisch offensichtlich grundlegend vom ersten Antrag ab, obwohl es sich inhaltlich um genau denselben Sachverhalt handelt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Entscheidung des Verwaltungsgesichtshofs bzw. die Ablehnung der Beschwerde der Gemeinde Planken im Rahmen des Rodungsantrags der Gemeinde Planken zur Umsetzung des Gemeinderichtplans zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeindevorstellung wird beauftragt, mit dem Amt für Umwelt zu klären, wie die Ziele des Gemeinderichtplans bzw. die Verbindlichkeit des Gemeinderichtplans bei jenen Flächen innerhalb des Richtplanperimeters, deren Umwidmung eine Rodungsbewilligung zur Voraussetzung haben, erreicht werden können.

Abstimmungsergebnis: 5 (3 FBP, 1 FL, 1 VU) : 1 (FBP) / Ausstand: Rainer Beck

2021/208 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Umweltschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Sachverhalt Die Gesetzesvorlage umfasst die Einführung von zwei neuen Bestimmungen im Umweltschutzgesetz (USG) sowie formelle Verweiskorrekturen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die erste Neuregelung im USG betrifft die Tragung der Mehrkosten, welche entstehen, wenn ein Aushub im Rahmen eines Bauprojekts mit Abfall belastet ist, der Standort aber nicht als sanierungsbedürftig gilt. Durch die zweite Neuregelung im USG wird für Übertretungen gemäss USG eine Verjährungsfrist von drei Jahren festgelegt.

Derzeit sind in Liechtenstein 164 Standorte bekannt, die durch Abfall belastet, jedoch grösstenteils gemäss Altlastenrecht nicht sanierungsbedürftig sind. Diese Belastungen stammen von früheren Ablagerungsstandorten, Betriebsstandorten sowie Unfallstandorten. Früher wurden an bestimmten Standorten in den Gemeinden Bauschutt, Siedlungs- und Gewerbeabfälle abgelagert, die gegenwärtig unter der Oberfläche vergraben liegen. Wird nun auf einem solchen Standort gebaut und ein Aushub vorgenommen, besteht das Aushubmaterial zum Teil oder gänzlich aus Abfall. In einem solchen Fall müssen die Fremdstoffe im Aushub zunächst aussortiert und anschliessend korrekt entsorgt werden. Dies führt zu Zusatzkosten im Vergleich zu einem unverschmutzten Aushub. Folglich ist der Grundstückeigentümer im Falle einer Belastung des Grundstücks mit Mehrkosten konfrontiert.

Die diesbezügliche Neuregelung orientiert sich am Altlastenrecht im USG und verpflichtet den Verursacher der Belastung, die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Kann dieser nicht ermittelt werden oder ist dieser nicht zahlungsfähig, werden die Mehrkosten von der Standortgemeinde und vom Land übernommen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.